Interdisziplinäres Zentrum
für Geschlechterforschung
Mittelstrasse 43
3012 Bern

UNIVERSITÄT
BERN

Menschenrechtliche Rahmenbedingungen des Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein

Kurzgutachten im Auftrag des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein VMR

erarbeitet von

MLaw Manuela Hugentobler

Bern, 23. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Zielsetzung ... 3

1.1 Ausgangslage ... 3

1.2 Ziel des Gutachtens ... 5

2. Rechtlicher Rahmen: Menschenrechtliche Anforderungen ... 5

2.1 Schutz des Privatlebens und der Selbstbestimmung ... 6

2.2 Gesundheit, körperliche und psychische Integrität ... 8

2.3 Recht auf Leben ... 9

2.4 Glaubens- und Gewissensfreiheit ... 10

2.5 Informationsfreiheit ... 11

2.6 Diskriminierungsverbote ... 11

3. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ... 12

4. Internationale Empfehlungen an Liechtenstein ... 14

4.1 UNO-Frauenrechtsausschuss ... 14

4.2 UNO-Kinderrechtsausschuss ... 15

4.3 UNO-Menschenrechtsausschuss ... 15

4.4 Europarat ... 15

4.5 Universal Periodic Review ... 15

5. Einordnung der Rechtslage und der Volksinitiative ... 16

6. Fazit ... 16

7. Literatur und Materialien ... 19

1. Ausgangslage und Zielsetzung

1.1 Ausgangslage

a. Rechtslage in Liechtenstein

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch[1] verbietet den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich.[2] Anders als etwa Österreich oder die Schweiz kennt Liechtenstein keine Fristenlösung; ein straffreier Schwangerschaftsabbruch bis zu einer bestimmten Schwangerschaftswoche ist nicht vorgesehen. Strafbar ist zunächst, wer den Schwangerschaftsabbruch vornimmt: Ärztinnen und Ärzte machen sich strafbar, wenn sie in Liechtenstein einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen, sofern keiner der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe vorliegt (§ 96 Abs. 1 und 2 StGB). Die schwangere Person macht sich nach geltendem Recht ebenfalls strafbar, wenn sie den Schwangerschaftsabbruch selbst vornimmt oder durch eine Person vornehmen lässt, die nicht Ärztin bzw. Arzt ist (§ 96 Abs. 3 StGB). Lässt sie den Eingriff durch eine Ärztin oder einen Arzt im Ausland durchführen, wird sie von der Strafnorm seit 2015 nicht mehr erfasst.

Das Gesetz sieht weitere Ausnahmen von der Strafbarkeit vor: Ein Schwangerschaftsabbruch bleibt straffrei, wenn

- er zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernsten Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der schwangeren Person erforderlich ist (medizinische Indikation);
- die Schwangerschaft auf eine Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexuellen Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person zurückzuführen ist (kriminologische Indikation);
- oder wenn die schwangere Person zum Zeitpunkt der Empfängnis das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Unmündigkeit).

Auch in allen diesen Fällen *muss* der Eingriff von einer Ärztin bzw. einem Arzt vorgenommen werden (§ 96 Abs. 4 Ziff. 1 StGB). Daneben besteht eine Notfallregelung für Fälle unmittelbarer Lebensgefahr, in denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig verfügbar ist (§ 96 Abs. 4 Ziff. 2 StGB).

Die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs bezweckt dabei den Schutz pränatalen Lebens;[3] dessen strafrechtliche Schutzwürdigkeit ist von der Frage einer eigenen Grundrechtsträgerschaft des Embryos bzw. Fötus zu unterscheiden.[4] Das Strafgesetzbuch stellt weiter auch den Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (§ 97 StGB), die leichtfertige Annahme des Vorliegens der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe (§ 98 StGB) sowie das öffentliche Anbieten oder Bewerben von Schwangerschaftsabbrüchen (§ 98a StGB) unter Strafe. Erfasst von § 98a StGB werden nach der Auslegung der Regierung öffentliche Äusserungen in *Förderungsabsicht*; eine ergebnisoffene Beratung fällt hingegen nicht unter die Bestimmung.[5]

---

1 Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB), LR 311.0.

2 OK LV-BUSSJÄGER, Art. 27ter N 7.

3 REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Postulatsbeantwortung der Regierung zur Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt, BuA Nr. 2014/52, S. 18.

4 Siehe zur Grundrechtsträgerschaft unten, S. 6 ff.; sowie REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative der «Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte» zur Abänderung des Strafgesetzbuches («Hilfe statt Strafe») BuA Nr. 2011/29, S. 20 und S. 21 f.; zur strafrechtlichen Einordnung im schweizerischen Recht BSK StGB-SCHWARZENEGGER/HEIMGARTNER, Vor Art. 118 N 1;

5 REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Postulatsbeantwortung der Regierung zur Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt, BuA Nr. 2014/52, S. 25 f.

Die Krankenversicherungsverordnung[6] sieht die Übernahme der Kosten medizinisch indizierter und nach liechtensteinischem Recht strafloser Schwangerschaftsabbrüche durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vor.[7] Erfolgt der Abbruch demgegenüber mangels einer entsprechenden Indikation im Ausland, werden die Kosten nicht von der Krankenversicherung getragen.

b. Volksinitiative

Am 9. Februar 2026 wurde die Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein» zur Vorprüfung eingereicht. Die Volksinitiative schlägt eine grundlegende Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vor. Sie will u.a. eine sogenannte Fristenlösung einführen. So soll ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Schwangerschaft straffrei sein, sofern er nach vorgängiger ärztlicher Beratung von einer Ärztin bzw. einem Arzt vorgenommen wird (§ 97 Abs. 1 Ziff. 1 E-StGB). Die bereits heute geltenden Straflosigkeitsgründe – etwa die medizinische und die kriminologische Indikation sowie die Straflosigkeit bei einer Schwangerschaft einer zum Zeitpunkt der Empfängnis unmündigen Person – bleiben unverändert.

Darüber hinaus enthält die Initiative mehrere neue Regelungen. Sie hält ausdrücklich fest, dass weder Ärzt:innen noch andere Personen, die in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf tätig sind, verpflichtet sind, einen straflosen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken. Ausgenommen ist einzig der Fall, in dem der Eingriff ohne Aufschub erforderlich ist, um die schwangere Person aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten (§ 97 Abs. 2 E-StGB). Gleichzeitig soll ein Benachteiligungsverbot eingeführt werden: Niemand darf wegen der Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs, der Mitwirkung daran oder der Weigerung, einen solchen Eingriff vorzunehmen oder daran mitzuwirken, benachteiligt werden (§ 97 Abs. 3 E-StGB).

Schliesslich sollen der Straftatbestand des leichtfertigen Schwangerschaftsabbruchs (§ 98 StGB) und das strafrechtliche Verbot des öffentlichen Anbietens oder Bewerbens von Schwangerschaftsabbrüchen (§ 98a StGB) aufgehoben werden. Ausserdem sieht die Initiative mit einem neuen Art. 15a KVG[8] vor, dass die obligatorische Krankenversicherung die Kosten eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs im gleichen Umfang übernimmt wie bei Krankheit.

Die Initiative ersetzt das geltende Indikationsmodell nicht, sondern ergänzt es um eine Fristenlösung sowie um Regelungen zur Gewissensfreiheit und zum Schutz vor Benachteiligung, hebt zwei Straftatbestände auf und regelt die Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenversicherung.

Die Regierung kam am 12. Mai 2026 zum Schluss, dass die Initiative mit der Verfassung[9] und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins vereinbar ist.[10] Der Landtag bestätigte diese Beurteilung im Juni 2026 und eröffnete damit den Weg für die Unterschriftensammlung. Ende Juli 2026 wurde bekannt gegeben, dass die Initiative mit 4'970 gesammelten Unterschriften zustande gekommen ist. Als formulierte Gesetzesinitiative ist sie nun vom Landtag zu behandeln. Stimmt dieser dem Initiativentwurf zu, kann er eine Volksabstimmung anordnen oder die beantragte Gesetzesänderung unter Vorbehalt des Referendums und der Sanktion des Landesfürsten erlassen. Lehnt der Landtag den Entwurf ab, ist eine Volksabstimmung durchzuführen. Auch ein in der Volksabstimmung angenommener Gesetzesentwurf bedarf zu seinem Inkrafttreten der Sanktion des Landesfürsten.[11]

---

6 Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung vom 14. März 2000 (KVV), LR 832.101.

7 Anhang 1 KVV, Ziff.3 (Gynäkologie und Geburtshilfe); siehe dazu auch https://schwanger.li/ungeplant-schwanger/ (21. August 2026), wonach die Krankenkasse die Kosten bei Vorliegen einer medizinischen, kriminologischen oder Altersindikation übernimmt.

8 Gesetz vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LR 832.10.

9 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LR 101.

10 REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein», BuA Nr. 2026/65, S. 11.

11 Art. 64 Abs 2 und Art. 65 Abs. 1 LV; Art. 82 Gesetz über die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten vom 17. Juli 1973 (Volksrechtegesetz, VRG), LR 161.

1.2 Ziel des Gutachtens

Dieses Kurzgutachten stellt die menschen- und völkerrechtlichen Vorgaben für die rechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs dar. Es zeigt auf, welche Anforderungen sich insbesondere aus den für Liechtenstein verbindlichen internationalen Menschenrechtsverträgen und deren Auslegung durch die zuständigen internationalen und regionalen Überwachungsorgane ergeben und welchen Gestaltungsspielraum sie den Vertragsstaaten belassen. Auf dieser Grundlage werden abschliessend die geltende Rechtslage in Liechtenstein und die mit der Volksinitiative vorgeschlagenen Änderungen kurz eingeordnet.

2. Rechtlicher Rahmen: Menschenrechtliche Anforderungen

Im Fokus der Beurteilung stehen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)[12], der UNO-Pakt II[13], das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)[14], die Kinderrechtskonvention (KRK)[15] sowie die Behindertenrechtskonvention (BRK).[16] Ergänzend wird die liechtensteinische Verfassung einbezogen.

Die genannten Menschenrechtsverträge wurden von Liechtenstein ratifiziert und sind damit völkerrechtlich verbindlich. Für ihre Auslegung werden neben der Rechtsprechung des EGMR auch die Stellungnahmen und Empfehlungen der zuständigen UNO-Vertragsorgane herangezogen. Letztere konkretisieren aus Sicht der jeweils zuständigen Überwachungsorgane Inhalt und Tragweite der verbindlichen Vertragsbestimmungen und sind daher für ihre Auslegung von erheblicher Bedeutung. Dies gilt auch für die im Rahmen der Staatenberichtsverfahren an Liechtenstein gerichteten abschliessenden Bemerkungen und Empfehlungen, die in Kapitel 4 dargestellt werden.

Relevant sind insbesondere das Recht auf Selbstbestimmung und auf Achtung des Privatlebens, die körperliche und psychische Integrität, das Recht auf Gesundheit, die Diskriminierungsverbote, die Informationsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf Leben. Das Völkerrecht verlangt keine Priorisierung der Interessen, sondern eine verhältnismässige Abwägung.[17]

Die EMRK enthält kein ausdrückliches Recht auf Schwangerschaftsabbruch.[18] Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte EGMR fällt die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft jedoch in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).[19] Gleichzeitig hat der Gerichtshof bislang offen gelassen, wann das Leben im Sinne von Art. 2 EMRK (Recht auf Leben) beginnt, und den Vertragsstaaten einen erheblichen Ermessensspielraum eingeräumt.[20] Hat sich ein Staat jedoch für die Zulassung von Schwangerschaftsabbrüchen entschieden, muss er den Zugang zu einem nach den nationalen Gesetzen rechtmässigen Abbruch wirksam gewährleisten und durch ein geeignetes Verfahren sicherstellen, dass ohne unnötige Verzögerung über dessen Zulässigkeit entschieden wird.[21]

---

12 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, LR 0.101.

13 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, LR 0.103.2.

14 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979, LR 0.104.2.

15 Übereinkommen über die Rechte des Kindes 20. November 1989, LR 0.107.1

16 Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, LR 0.104.3.

17 EMRK-Kommentar-SCHÜBEL-PFISTER, Art. 2 N 10.

18 HK EMRK-NETTESHEIM, Art. 8 N 14.

19 EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 214 ff.; siehe dazu BSK EMRK-VON RÜTTE/ZIMMERMANN, Art. 8 N 38.

20 EGMR Nr. 53924/00, Urteil vom 8. Juli 2004 – *Vo gegen Frankreich (Grosse Kammer)*, § 82; siehe dazu auch BSK EMRK-MÜLLER, Art. 2 N 8.

21 EGMR Nr. 5410/03 vom 20. März 2007 – *Tysiąc gegen Polen*, § 116 ff.; EGMR Nr. 27617/04 vom 26. Mai 2011 – *R.R. gegen Polen*, § 208 ff.; EGMR Nr. 57375/08 vom 30. Oktober 2012 – *P. und S. gegen Polen*, § 100 und 111; EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 249.

Auch die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW enthält kein *explizites* Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Art. 12 CEDAW verpflichtet die Vertragsstaaten, Frauen einen diskriminierungsfreien Zugang zur Gesundheitsversorgung einschliesslich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zu gewährleisten. Nach der Auslegung des CEDAW-Ausschusses begründet Art. 12 CEDAW konkrete staatliche Verpflichtungen hinsichtlich des Zugangs zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen.[22] Der Ausschuss empfahl entsprechend schon 1999, Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, zu entkriminalisieren.[23]

Auch der UNO-Menschenrechtsausschuss fordert einen sicheren, rechtmässigen und effektiven Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen, insbesondere bei Gefahr für Leben oder Gesundheit, nach Vergewaltigung oder Inzest sowie in Fällen, in denen das Austragen der Schwangerschaft erhebliches körperliches oder seelisches Leid verursachen würde.[24] Er empfiehlt zudem den Abbau rechtlicher und tatsächlicher Zugangshindernisse und spricht sich gegen eine Kriminalisierung von Frauen sowie von medizinischem Personal, das rechtmässige Schwangerschaftsabbrüche durchführt, aus.[25]

Auch aus der UNO-Kinderrechtskonvention und der UNO-Behindertenrechtskonvention ergeben sich Anforderungen an die Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen. Der UNO-Kinderrechtsausschuss verlangt, dass Jugendliche Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung sowie zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen haben.[26] Der UNO-Behindertenrechtsausschuss betont die reproduktive Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und kritisiert zugleich Differenzierungen bei der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen aufgrund einer Behinderung des Embryos bzw. Fötus.[27]

Die menschenrechtliche Beurteilung ergibt sich in Liechtenstein aus dem Zusammenspiel der Grundrechte der Landesverfassung und der anwendbaren internationalen Menschenrechte, insbesondere der EMRK, der in Liechtenstein Verfassungsrang zukommt. Die nachfolgenden Ausführungen skizzieren die daraus resultierenden Anforderungen an die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs.

2.1 Schutz des Privatlebens und der Selbstbestimmung

Die Entscheidung über Fortsetzung oder Abbruch der eigenen Schwangerschaft fällt in den Schutzbereich des Privatlebens und der persönlichen Selbstbestimmung nach Art. 8 EMRK.[28] Geschützt sind insbesondere die reproduktive Autonomie sowie die freie und informierte Entscheidung. Ein allgemeines Recht auf Schwangerschaftsabbruch lässt sich aus Art. 8 EMRK laut herrschender Lehre und Rechtsprechung nicht ableiten.[29] Der nationale Gesetzgeber verfügt bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs grundsätzlich über einen erheblichen Ermessensspielraum. Ein europäischer Konsens zugunsten eines weitergehenden Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen spricht für einen engeren staatlichen Ermessensspielraum; begrenzt wird er jedoch dadurch, dass kein europäischer Konsens darüber besteht, wann das Recht auf Leben beginnt und ob bzw. in welchem Umfang pränatales Leben von Art. 2 EMRK

---

22 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 14, 28 und 31 lit. c; UNO-Frauenrechtsausschuss, L.C gegen Peru, Nr. 22/2009, CEDAW/C/50/D/22/2009, 17. Oktober 2011, Ziff. 8.15.

23 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 31 lit. c; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland nach Art. 8 Fakultativprotokoll CEDAW, CEDAW/C/OP.8/GBR/1, 6. März 2018, Ziff. 59 f., 64.

24 UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Ziff. 8.

25 UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Ziff. 8.

26 UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 17. Oktober 2023, CRC/C/LIE/CO/3-4, Ziff. 33 lit. a und b; UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit (Art. 24 KRK), CRC/C/GC/15, 17. April 2013., Ziff. 53 f.

27 UNO-BEHINDERTENRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum Initialbericht Spaniens vom 19. Oktober 2011, CRPD/C/ESP/CO/1, Ziff. 17 f.

28 EMRK-Kommentar-PÄTZOLD, Art. 8 N 67.

29 HK EMRK-NETTESHEIM, Art. 8 N 13 f.; EMRK-Kommentar-PÄTZOLD, Art. 8 N 9; BSK EMRK-VON RÜTTE/ZIMMERMANN, Art. 8 N 38.

geschützt wird.[30] Der bestehende europäische Konsens erhöht jedoch die Ansprüche an eine Rechtfertigung restriktiver Regelungen.[31]

Hat sich ein Staat für die Zulassung von Schwangerschaftsabbrüchen entschieden, muss er den Zugang zu einem nach nationalem Recht rechtmässigen Schwangerschaftsabbruch wirksam gewährleisten.[32] Das bedeutet, dass die gesetzlichen Voraussetzungen klar ausgestaltet sein müssen, über ihr Vorliegen in einem fairen und zügigen Verfahren entschieden werden muss und dass die betroffenen Personen Zugang zu den erforderlichen Informationen haben.[33] Die nach nationalem Recht eingeräumten Rechte dürfen nicht lediglich theoretisch oder illusorisch sein, sondern müssen in der Praxis wirksam ausgeübt werden können.[34]

Ebenfalls können durch den Entscheid über einen Schwangerschaftsabbruch die Grundrechte des potenziellen Vaters berührt sein. Laut EGMR vermittelt Art. 8 EMRK ihm jedoch kein Recht, einen von der schwangeren Person gewünschten Schwangerschaftsabbruch zu verhindern.[35]

Der Schutz der reproduktiven Selbstbestimmung ergibt sich auch aus weiteren menschenrechtlichen Garantien.[36] Art. 17 UNO-Pakt II schützt die Privatsphäre und damit die persönliche Entscheidung über Schwangerschaft und Familienplanung.[37] Art. 16 CEDAW Abs. 1 lit. e gewährleistet das Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied eigener Kinder sowie auf Zugang zu den zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln.[38] Nach der Auslegung des CEDAW-Ausschusses ergeben sich aus Art. 16 Abs 1 lit. e in Verbindung mit Art. 12 CEDAW Verpflichtungen der Vertragsstaaten, einen wirksamen Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen zu gewährleisten sowie rechtliche und tatsächliche Zugangshindernisse zu beseitigen.[39] Dazu gehören insbesondere der Abbau strafrechtlicher sowie sonstiger rechtlicher und tatsächlicher Zugangshindernisse, die Schaffung klarer Verfahren, die Bereitstellung ausreichender Informationen sowie die Sicherstellung, dass auch die Gewissensverweigerung medizinischen Personals den Zugang nicht vereitelt.[40] Art. 12 UNO-Pakt I schützt das Recht auf Gesundheit und verpflichtet die Vertragsstaaten, die tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass reproduktive Entscheidungen selbstbestimmt und ohne Diskriminierung getroffen werden können.[41]

---

30 EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 235 ff.; EGMR Nr. 57375/08 vom 30. Oktober 2012 – *P. und S. gegen Polen*, § 97; BSK EMRK-VON RÜTTE/ZIMMERMANN, Art. 8 N 38; WEILERT/KOUTNATZIS, Fragen der menschlichen Reproduktion vor dem EGMR, 82.

31 EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 237 f.

32 EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 249.

33 EGMR Nr. 5410/03 vom 20. März 2007 – *Tysiąc gegen Polen*, § 116 ff. und § 124; EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 245 ff.; EGMR Nr. 57375/08 vom 30. Oktober 2012 – *P. und S. gegen Polen*, § 99 f. und 106 ff.

34 EGMR Nr. 6289/73, Urteil vom 9. Oktober 1979 – *Airey gegen Irland*, § 24.

35 EGMR Nr. 50490/99, Entscheid vom 5. September 2002 – *Boso gegen Italien,* § 2; EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 213; EMRK-Kommentar-PÄTZOLD, Art. 8 N 9; siehe für die Schweiz auch BGE 150 IV 405 E. 3.4 zur fehlenden strafprozessualen Privatklägerschaft des potenziellen Vaters nach einem Schwangerschaftsabbruch.

36 Siehe dazu etwa UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 17, 24 und 31 lit. c; UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 5, 7 und 10.

37 UNO-Menschenrechtsausschuss, Mellet gegen Irland, Nr. CCPR/C/116/D/2324/2013, 17. November 2016, Ziff. 5.6 und 7.7; UNO-Menschenrechtsausschuss, Whelan gegen Irland, Nr. CCPR/C/119/D/2425/2014, 17. März 2017, Ziff. 7.8 f.

38 Commentaire CEDEF-PAPAUX VAN DELDEN, Art. 16 N 92 f.; CEDAW-Kommentar-RICHTER, Art. 16 [Allgemein] N 61 ff.

39 CEDAW-Kommentar-RICHTER, Art. 16 [Allgemein] 62; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 31 lit. b und c; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19) vom 26. Juli 2017, CEDAW/C/GC/35, Ziff. 18 und 29 lit. c.

40 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 31 lit. b, c und e; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19) vom 26. Juli 2017, CEDAW/C/GC/35, Ziff. 29 lit. c(i); UNO-Frauenrechtsausschuss, L.C gegen Peru, Nr. 22/2009, CEDAW/C/50/D/22/2009, 17. Oktober 2011, Ziff. 8.15; UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 43.

41 Siehe dazu auch unten, 2.2; sowie UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 5, 13, 28 und 34.

Soweit minderjährige Schwangere betroffen sind, verlangen CEDAW und KRK, dass ihre sich entwickelnde Entscheidungsfähigkeit respektiert wird und sie entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife Zugang zu vertraulicher sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung sowie zu den sie betreffenden Informationen und Verfahren erhalten.[42]

Umstritten und vom EGMR bislang ausdrücklich offengelassen ist demgegenüber die Frage, ob auch der Embryo bzw. Fötus in den persönlichen Schutzbereich des Privatlebens nach Art. 8 EMRK fallen. Der Gerichtshof hat zwar angedeutet, dass Art. 8 EMRK auch dem pränatalen Leben Schutz vermitteln könnte, diese Frage bisher jedoch nicht beantwortet.[43]

Die dargestellten Schutzpositionen finden auch auf verfassungsrechtlicher Ebene eine Entsprechung. Die persönliche Freiheit nach Art. 32 Abs. 1 LV schützt neben der körperlichen und psychischen Integrität die elementaren Entfaltungsmöglichkeiten der menschlichen Persönlichkeit.

2.2 Gesundheit, körperliche und psychische Integrität

Die sexuelle und reproduktive Gesundheit ist als Teilaspekt des Rechts auf Gesundheit durch Art. 12 UNO-Pakt I geschützt. Nach der Auslegung des UNO-Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Ausschuss für Sozialrechte) umfasst dieses Recht sowohl die Freiheit, selbstbestimmt über den eigenen Körper sowie die sexuelle und reproduktive Gesundheit zu entscheiden, als auch den Anspruch auf Zugang zu den hierfür erforderlichen Gesundheitseinrichtungen, Gütern, Dienstleistungen und Informationen. Die Verweigerung eines Schwangerschaftsabbruchs kann die körperliche und psychische Gesundheit beeinträchtigen.[44]

Für Schwangerschaftsabbrüche ergeben sich daraus konkrete staatliche Verpflichtungen; die Vertragsstaaten müssen rechtliche und tatsächliche Hindernisse beim Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung abbauen.[45] Der Ausschuss empfiehlt insbesondere die Liberalisierung restriktiver Abtreibungs-Gesetzgebungen, den Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen und qualitativ hochwertiger Nachversorgung sowie die Achtung autonomer Entscheidungen über die eigene sexuelle und reproduktive Gesundheit.[46] Jedenfalls muss eine angemessene medizinische Versorgung bei Komplikationen infolge unsicherer Schwangerschaftsabbrüche gewährleistet sein.[47] Der UNO-Frauenrechtsausschuss leitet aus Art. 12 CEDAW ausserdem einen Anspruch auf Zugang zu einem sicheren Schwangerschaftsabbruch ab, wenn dessen Verweigerung die körperliche oder psychische Gesundheit der Schwangeren erheblich gefährdet.[48]

Gesundheitsleistungen müssen in ausreichendem Umfang verfügbar sowie diskriminierungsfrei, rechtzeitig, örtlich und finanziell zugänglich sein.[49] Dazu gehören ausreichend ausgebildetes medizinisches

---

42 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 8; UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zur Umsetzung der Rechte des Kindes während der Adoleszenz, CRC/C/GC/20, 6. Dezember 2016., Ziff. 60 f.; UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit (Art. 24 KRK), CRC/C/GC/15, 17. April 2013., Ziff. 31 und 69.

43 EGMR Nr. 53924/00, Urteil vom 8. Juli 2004 – *Vo gegen Frankreich (Grosse Kammer)*, § 80; EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 213; EMRK-Kommentar-PÄTZOLD, Art. 8 N 10.

44 UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 1, 5, 7 und 10.

45 UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 34, 40 f.

46 UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 28.

47 CEDAW-Kommentar-RIEDER/STÜNZI, Art. 12 [Allgemein] N 36; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 28.

48 UNO-Frauenrechtsausschuss, L.C gegen Peru, Nr. 22/2009, CEDAW/C/50/D/22/2009, 17. Oktober 2011, Ziff. 8.15.

49 UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 12 und 15 ff.

Personal und die erforderlichen Medikamente.[50] Insbesondere muss der Staat sicherstellen, dass Gewissensgründe medizinischer Fachpersonen den tatsächlichen Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung nicht verhindern. [51] Diese Anforderungen entsprechen jenen des Art. 12 CEDAW, der die Vertragsstaaten insbesondere dazu verpflichtet, Diskriminierungen im Gesundheitswesen zu beseitigen und den gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten einschliesslich der Familienplanung zu gewährleisten.[52] Der UNO-Frauenrechtsausschuss verlangt insbesondere die Beseitigung von Hindernissen beim Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung und empfiehlt, strafrechtliche Regelungen so zu ändern, dass Personen, die einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen, nicht bestraft werden.[53] Gesundheitsleistungen müssen zudem die Autonomie, Privatsphäre und Vertraulichkeit sowie die informierte Einwilligung und Entscheidungsfreiheit respektieren.[54]

Für minderjährige Schwangere wird dieser Schutz durch Art. 24 KRK konkretisiert. Der UNO-Kinderrechtsausschuss verlangt, dass Gesundheitssysteme den besonderen Bedürfnissen Jugendlicher im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit Rechnung tragen und ihnen insbesondere Zugang zu Familienplanung sowie sicheren Schwangerschaftsabbrüchen ermöglichen.[55] Jugendliche sollen selbstbestimmte und informierte Entscheidungen über ihre reproduktive Gesundheit treffen können.[56]

Der Ausschuss empfiehlt zudem, zu prüfen, ob Minderjährigen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife ermöglicht werden soll, selbstständig in bestimmte Leistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung einschliesslich sicherer Schwangerschaftsabbrüche einzuwilligen.[57] Art. 16 Abs. 1 lit. e CEDAW verpflichtet die Staaten schliesslich dazu, Schwangere vor Zwangsabtreibungen zu schützen.[58]

2.3 Recht auf Leben

Art. 2 EMRK und Art. 6 UNO-Pakt II gewährleisten das Recht auf Leben. Nicht abschliessend geklärt ist, ab welchem Zeitpunkt pränatales menschliches Leben vom Recht auf Leben erfasst wird. Der EGMR hat insbesondere offengelassen, ob Embryo bzw. Fötus als «Person» im Sinne von Art. 2 EMRK anzusehen ist. Aufgrund des fehlenden europäischen Konsenses überlässt er diese Frage grundsätzlich dem Beurteilungsspielraum der Vertragsstaaten.[59] Auch wenn einem Embryo bzw. Fötus Schutzwürdigkeit zukommen kann, folgt daraus nach der Rechtsprechung des EGMR noch kein eigenständiges und dem Recht der schwangeren Person gleichgestelltes Recht auf Leben.[60] Die Zulassung von Schwangerschaftsabbrüchen verstösst daher nicht als solche gegen Art. 2 EMRK; der EGMR anerkennt allerdings den Schutz

---

50 UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 13.

51 UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 43.

52 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 2 und 11.

53 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 31 lit. b f.

54 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 31 lit. e.

55 UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit (Art. 24 KRK), CRC/C/GC/15, 17. April 2013., Ziff. 56.

56 UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit (Art. 24 KRK), CRC/C/GC/15, 17. April 2013., Ziff. 56.

57 UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit (Art. 24 KRK), CRC/C/GC/15, 17. April 2013., Ziff. 31.

58 CEDAW-Kommentar-RIEDER/STÜNZI, Art. 12 [Allgemein] N 37.

59 ZLĂTESCU, Die evolutive Auslegung der EMRK, S. 204; siehe zur Frage des Konsenses in anderem Zusammenhang auch FREI, Art. 136 StGB, S. 46 ff.

60 EGMR Nr. 53924/00, Urteil vom 8. Juli 2004 – *Vo gegen Frankreich (Grosse Kammer)*, § 82 ff.; EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 237; siehe dazu auch EMRK-Kommentar-SCHÜBEL-PFISTER, Art. 2 N 9 f.

pränatalen menschlichen Lebens als legitimes staatliches Interesse, das mit den Grundrechten der schwangeren Person in Ausgleich zu bringen ist.[61]

Auch nach der Liechtensteinischen Verfassung ist zwischen subjektiver Grundrechtsträgerschaft und objektivrechtlichem Schutz zu unterscheiden. Art. 27ter LV schützt auch das pränatale menschliche Leben, und anerkennt einen sich ab Empfängnis bis zur Geburt steigernden Schutz.[62] Art. 27bis LV verpflichtet den Gesetzgeber zudem als objektivrechtliches Verfassungsprinzip zum Schutz von Embryonen und Föten, ohne diesen selbst ein subjektives Recht aus der Menschenwürdegarantie zu vermitteln.[63] Dieser Schutz ist nicht absolut, sondern mit den entgegenstehenden Grundrechten der schwangeren Person in Ausgleich zu bringen. Dabei kommt dem Gesetzgeber ein «erheblicher rechtspolitischer Gestaltungsspielraum»[64] zu.

Soweit es um eine Behinderung des Embryo bzw. Fötus geht, ist der in Art. 10 BRK verankerte gleichberechtigte Schutz des Lebens von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.[65] Der UNO-Behindertenrechtsausschuss hat etwa Regelungen beanstandet, die allein aufgrund einer Behinderung unterschiedliche Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch vorsehen, ohne daraus jedoch eine eigene Grundrechtsträgerschaft des Embryos bzw. Fötus abzuleiten.[66]

Art. 6 UNO-Pakt II steht einer Zulassung von Schwangerschaftsabbrüchen ebenfalls nicht grundsätzlich entgegen. Der UNO-Menschenrechtsausschuss leitet aus dem Recht auf Leben vielmehr die Verpflichtung ab, Schwangerschaftsabbrüche jedenfalls unter bestimmten Voraussetzungen sicher, legal und wirksam zugänglich zu machen und Schwangerschaftsabbrüche nicht so zu regulieren, dass Schwangere dadurch zu unsicheren Abbrüchen gezwungen werden und ihr Leben in Gefahr bringen. [67]

Auch aus Art. 12 CEDAW ergeben sich Anforderungen an Schwangerschaftsabbrüche, da restriktive Regelungen und unsichere Abbrüche die Gesundheit und das Leben der Betroffenen gefährden können.[68]

2.4 Glaubens- und Gewissensfreiheit

Art. 9 EMRK schützt die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Geschützt sind neben religiösen auch weltanschaulich-philosophische Überzeugungen, sofern sie ein hinreichendes Mass an Ernsthaftigkeit, Geschlossenheit und Bedeutung erreichen. Auch eine religiös oder weltanschaulich begründete Ablehnung von Schwangerschaftsabbrüchen kann eine solche geschützte Überzeugung darstellen.[69]

Auf verfassungsrechtlicher Ebene gewährleistet Art. 37 Abs. 1 LV die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Schutz umfasst neben religiösen Überzeugungen auch nichtreligiös motivierte Gewissensentscheidungen sowie die Freiheit, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen nicht zu folgen.[70]

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit kann für medizinische Fachpersonen relevant werden, die aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen nicht an Schwangerschaftsabbrüchen mitwirken wollen. Dabei

---

61 BSK EMRK-Müller, Art. 2 N 2.

62 OK LV-Bussjäger, Art. 27ter N 4 ff.

63 OK LV-Bussjäger, Art. 27bis N 28.

64 OK LV-Bussjäger, Art. 27ter N 8.

65 UNO-BRK-Naguib, Art. 10 N 15 ff.

66 UNO-Behindertenrechtsausschuss, Abschliessende Bemerkungen zum Initialbericht Spaniens vom 19. Oktober 2011, CRPD/C/ESP/CO/1, Ziff. 17 f.

67 UNO-Menschenrechtsausschuss, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Ziff. 8.

68 UNO-Frauenrechtsausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 14.

69 BSK EMRK-Hänni, Art. 9 N 11; EKMR Nr. 11045/84, vom 8. März 1985 – *Knudsen gegen Norwegen*, S. 256 f.

70 OK LV-Gamper, Art. 37 N 19 ff.

sind die Rechte der betroffenen Patient:innen zu berücksichtigen; insbesondere darf die Berufung medizinischer Fachpersonen auf Gewissensgründe den tatsächlichen Zugang zu rechtmässigen Leistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheitsversorgung nicht verhindern.[71]

Umgekehrt vermittelt die Glaubens- und Gewissensfreiheit kein Recht darauf, dass der Staat Schwangerschaftsabbrüche verbietet oder entsprechende Gesundheits- und Beratungsleistungen nicht bereitstellt oder unterstützt. Das schweizerische Bundesgericht hält in einem ähnlichen Zusammenhang fest, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit keinen Anspruch darauf begründet, von staatlichen Handlungen oder deren Förderung verschont zu bleiben, die den eigenen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen widersprechen.[72]

2.5 Informationsfreiheit

Der effektive Zugang zu verlässlichen Informationen über Schwangerschaftsabbrüche innerhalb nützlicher Frist wird vom EGMR als Teil von Art. 8 EMRK geschützt und ist Voraussetzung für die selbstbestimmte Ausübung reproduktiver Rechte.[73] Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit solcher Entscheidungen müssen die vorgesehenen Verfahren gewährleisten, dass die erforderlichen Informationen rechtzeitig verfügbar sind und die nach nationalem Recht zulässigen Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs tatsächlich in Anspruch genommen werden können.[74]

Informationsbezogene Verpflichtungen ergeben sich auch aus Art. 12 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 lit. e CEDAW. Die Vertragsstaaten müssen den Zugang zu Informationen gewährleisten, die für selbstbestimmte Entscheidungen über die sexuelle und reproduktive Gesundheit erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Informationen über existierende Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs sowie über gesundheitliche Gefahren unsicherer Schwangerschaftsabbrüche.[75]

Art. 10 EMRK schützt die Freiheit, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf Informationen über Schwangerschaftsabbrüche.[76] Der EGMR stellt entsprechend eine Verletzung von Art. 10 EMRK fest, wenn Beratungsstellen untersagt wird, schwangeren Frauen Informationen über im Ausland legal verfügbare Schwangerschaftsabbrüche zu vermitteln.[77]

Auf verfassungsrechtlicher Ebene gewährleistet Art. 40 LV die Meinungsäusserungsfreiheit.[78] Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs ist hinsichtlich des Schutzgehalts kein wesentlicher Unterschied zwischen Art. 40 LV und Art. 10 EMRK ersichtlich, sodass die Gewährleistung im Einklang mit den Anforderungen der EMRK auszulegen ist.[79]

2.6 Diskriminierungsverbote

Die menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote verpflichten die Vertragsstaaten, die geschützten Rechte auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit diskriminierungsfrei zu gewährleisten. Einschlägig sind insbesondere Art. 2 Abs. 2 und 3 UNO-Pakt I, Art. 2 Abs. 1, 3 und 26 UNO-Pakt II

---

71 BSK EMRK-HÄNNI, Art. 9 N 22; UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 43.

72 BGE 145 I 121 E. 5.2; siehe dazu auch BGE 138 I 55 E. 3.

73 EGMR Nr. 57375/08 vom 30. Oktober 2012 – *P. und S. gegen Polen*, § 111; siehe auch EGMR Nr. 27617/04 vom 26. Mai 2011 – *R.R. gegen Polen*, § 180 ff.; BSK EMRK-VON RÜTTE/ZIMMERMANN, Art. 8 N 38.

74 EGMR Nr. 57375/08 vom 30. Oktober 2012 – *P. und S. gegen Polen*, § 111.

75 CEDAW-Kommentar-RIEDER/STÜNZI, Art. 12 [Allgemein] N 35 ff; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 18 und 31 lit. b.

76 BSK EMRK-CUENI, Art. 10 N 27.

77 EGMR Nr. 14234/88 und 14235/88, Urteil vom 29. Oktober 1992 – *Open Door and Dublin Well Woman gegen Irland*, § 55 und 68 ff.

78 OK LV-HOCH/SCHÄDLER, Art. 40 N 4.

79 StGH 1994/008, E. 3 f.; OK LV-HOCH/SCHÄDLER, Art. 40 N 4.

sowie Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK. CEDAW und BRK konkretisieren diese Anforderungen hinsichtlich geschlechtsspezifischer Diskriminierung und Behinderung. Verboten sind sowohl unmittelbare als auch mittelbare Benachteiligungen.[80]

Für Schwangerschaftsabbrüche ist insbesondere Art 12 CEDAW relevant.[81] Der UNO-Frauenrechtsausschuss betrachtet rechtliche und tatsächliche Hindernisse beim Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung als diskriminierungsrechtlich relevant und nennt ausdrücklich Regelungen, die medizinische Verfahren kriminalisieren, die nur Frauen benötigen, oder Frauen wegen deren Inanspruchnahme bestrafen.[82] Werden bestimmte Gruppen beim Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch benachteiligt, kann es sich ebenfalls um Diskriminierung handeln.[83] Besondere Zugangshindernisse können sich insbesondere für bereits benachteiligte oder marginalisierte Gruppen ergeben.[84] Der UNO-Frauenrechtsausschuss hat Liechtenstein in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf Zugangsschwierigkeiten zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung und entsprechenden Informationen für Frauen mit Behinderungen und Migrantinnen hingewiesen.[85]

Besondere diskriminierungsrechtliche Fragen stellen sich bei Regelungen, die an eine diagnostizierte Behinderung des Embryos bzw. Fötus anknüpfen. Behinderungsspezifische Differenzierungen sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie Menschen mit Behinderungen abwerten oder bestehende Stigmatisierungen verstärken. Daraus folgt jedoch nicht, dass ein Schwangerschaftsabbruch nach der Diagnose einer Behinderung als solcher diskriminierend wäre.[86]

Auf verfassungsrechtlicher Ebene gewährleistet Art. 31 LV die Rechtsgleichheit und ausdrücklich die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Art. 31 Abs. 2 LV begründet ein unmittelbar anwendbares verfassungsmässiges Recht, das Rechtsetzung, Verwaltung und Rechtsprechung bindet und für sämtliche Bereiche staatlicher Tätigkeit gilt.[87]

3. Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

Aus den dargestellten menschenrechtlichen Vorgaben ergibt sich für den Liechtensteinischen Gesetzgeber ein erheblicher Spielraum zur Ausgestaltung der Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen.[88] Rechtsvergleichend findet sich eine erhebliche Bandbreite unterschiedlicher Regelungsmodelle. Beide Nachbarstaaten Liechtensteins kennen eine Kombination aus Fristen- und Indikationenmodell: In der Schweiz ist ein Schwangerschaftsabbruch innerhalb von zwölf Wochen seit Beginn der letzten Periode straflos, wenn der Abbruch durch eine Ärztin oder einen Arzt durchgeführt wird;[89] in Österreich gilt die Straflosigkeit bei einem Abbruch innerhalb der ersten drei Monate nach der Nidation, wenn der er nach vorhergehender ärztlicher Beratung von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird.[90]

---

80 Siehe dazu etwa UNO-Ausschuss für Sozialrechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 26, 34 f. und 55.

81 CEDAW-Kommentar-Rieder/Stünzi, Art. 12 [Allgemein] N 5.

82 UNO-Frauenrechtsausschuss, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 14 und 31 lit. b f.; CEDAW-Kommentar-Rieder/Stünzi, Art. 12 [Allgemein] N 26 f.

83 UNO-Ausschuss für Sozialrechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 30, 34 und 46.

84 UNO-Ausschuss für Sozialrechte, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 30, 34 und 45 f.

85 UNO-Frauenrechtsausschuss, Abschliessende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 8. Februar 2011, CEDAW/C/LIE/CO/4, Ziff. 38 f.

86 UNO-Behindertenrechtsausschuss, Abschliessende Bemerkungen zum Initialbericht Spaniens vom 19. Oktober 2011, CRPD/C/ESP/CO/1, Ziff. 17 f.; UNO-BRK-Naguib, Art. 10 N 15 ff.

87 Kley/Vogt, in: Rechtsgleichheit, S. 286 f.

88 So auch OK LV-Bussjäger, Art. 27ter N 8.

89 Art. 119 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB CH), SR 311.0; § 96 f.; BSK StGB-Schwarzenegger/Heimgartner, Art. 119 N 3 ff.

90 § 97 Abs. 1 Z 1 Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (StGB AT), BGBl. Nr. 60/1974.

Nach Ablauf dieser Fristen bleiben Schwangerschaftsabbrüche bei Vorliegen bestimmter Indikationen zulässig. Andere Rechtsordnungen verdeutlichen die Spannbreite möglicher Regelungen. Polen verfolgt ein restriktives Indikationenmodell, nach dem Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich nur bei einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Person sowie bei einer Schwangerschaft infolge einer Straftat zulässig sind.[91] Frankreich kennt dagegen neben einem Fristen- und Indikationenmodell seit 2024 eine ausdrückliche verfassungsrechtliche Garantie der Freiheit, einen Schwangerschaftsabbruch in Anspruch zu nehmen.[92] Einen anderen Ansatz verfolgt Kanada, wo der Schwangerschaftsabbruch vollständig entkriminalisiert wurde: Das Strafrecht enthält weder einen eigenständigen Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs noch eine gesetzliche Fristen- oder Indikationenregelung; die Regulierung erfolgt im Rahmen des Gesundheitsrechts.[93]

Die Wahl des Regelungsmodells, die zeitlichen Grenzen, die Voraussetzungen späterer Schwangerschaftsabbrüche sowie die konkrete Ausgestaltung von Verfahren und Beratung ist nach der Rechtsprechung des EGMR den Vertragsstaaten überlassen. Die menschenrechtlichen Mindestanforderungen, insbesondere aus Art. 12 CEDAW sowie Art. 6 und 7 UNO-Pakt II, setzen diesem Gestaltungsspielraum jedoch Grenzen; ein absolutes Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen ist damit nicht vereinbar.[94]

Unabhängig vom gewählten Modell muss die Regelung die Grundrechte der schwangeren Person angemessen berücksichtigen. Der UNO-Menschenrechtsausschuss verlangt einen sicheren, legalen und wirksamen Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen jedenfalls dann, wenn das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Person gefährdet ist oder die Fortsetzung der Schwangerschaft erhebliche körperliche oder psychische Schmerzen oder Leiden verursachen würde, insbesondere bei Schwangerschaften infolge von Vergewaltigung oder Inzest oder bei fehlender Lebensfähigkeit des Fötus. Auch sonst dürfen Regulierungen nicht dazu führen, dass dadurch das Leben oder die Gesundheit der schwangeren Person gefährdet wird, ihr erhebliche körperliche oder psychische Leiden zugefügt werden oder ihre Privatsphäre willkürlich eingeschränkt wird. [95]

Auch aus Art. 8 EMRK ergeben sich Grenzen bei der Ausgestaltung: Zwar leitet der EGMR daraus kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch ab; die Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch einer Schwangerschaft fällt jedoch in den Schutzbereich des Privatlebens. Art. 8 EMRK begründet staatliche Schutzpflichten hinsichtlich der körperlichen und psychischen Integrität der schwangeren Person.[96] Soweit ein Schwangerschaftsabbruch nach nationalem Recht zulässig ist, muss der Staat gewährleisten, dass diese Möglichkeit tatsächlich und rechtzeitig in Anspruch genommen werden kann. Die rechtlichen und verfahrensmässigen Rahmenbedingungen müssen insbesondere eine rechtzeitige Klärung der gesetzlichen Voraussetzungen sowie einen effektiven Zugang zu den erforderlichen Informationen und medizinischen Leistungen ermöglichen.[97]

---

91 Art. 4a Abs. 1 Ziff. 1 und 3 Gesetz vom 7. Januar 1993 über Familienplanung, den Schutz des menschlichen Fötus und die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (https://eli.gov.pl/api/acts/DU/2022/1575/text.html, 21. August 2026); siehe auch das Urteil des polnischen Verfassungsgerichts vom 22. Oktober 2020, K 1/20 (https://trybunal.gov.pl/en/hearings/judgments/art/11300-planowanie-rodziny-ochrona-plodu-ludzkiego-i-warunki-dopuszczalnosci-przerywania-ciazy, 21 August 2026)

92 Code de la santé publique, Art. L2212-1; Constitution du 4 octobre 1958, Art. 34, in der Fassung der Loi constitutionnelle n° 2024-200 du 8 mars 2024 relative à la liberté de recourir à l'interruption volontaire de grossesse.

93 Supreme Court of Canada, R. v. Morgentaler, [1988] 1 S.C.R. 30 (Aufhebung der damaligen strafrechtlichen Regelung wegen Verletzung von Art. 7 der Canadian Charter of Rights and Freedoms; eine neue strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs trat in der Folge nicht in Kraft).

94 UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Ziff. 8; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 14 und 31 lit. c; CEDAW-Kommentar-RIEDER/STÜNZI, Art. 12 [Allgemein] N 36; siehe auch EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 214, 233 ff.; EGMR Nr. 5410/03 vom 20. März 2007 – *Tysiąc gegen Polen*, § 116 ff.; siehe auch OK LV-BUSSJÄGER, Art. 27ter N 8.

95 UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Ziff. 8.

96 EGMR Nr. 57375/08 vom 30. Oktober 2012 – *P. und S. gegen Polen*, § 96; EGMR Nr. 5410/03 vom 20. März 2007 – *Tysiąc gegen Polen*, § 107 ff., 116; EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, 212 ff.; HK EMRK-NETTESHEIM, Art. 8 N 13 f.; EMRK-Kommentar-PÄTZOLD, Art. 8 N 9 f.

97 EGMR Nr. 5410/03 vom 20. März 2007 – *Tysiąc gegen Polen*, § 116 ff.; EGMR Nr. 27617/04 vom 26. Mai 2011 – *R.R. gegen Polen*, § 180 ff.; EGMR Nr. 57375/08 vom 30. Oktober 2012 – *P. und S. gegen Polen*, § 111.

Bei der Ausgestaltung darf der Gesetzgeber zugleich dem Schutz pränatalen Lebens als legitimem staatlichem Interesse Rechnung tragen; dieser Schutz ist jedoch mit den Rechten der schwangeren Person in einen verhältnismässigen Ausgleich zu bringen.

Die menschenrechtlichen Vorgaben sprechen darüber hinaus für eine zurückhaltende Verwendung strafrechtlicher Mittel.[98] Die UNO-Vertragsorgane verlangen die Überprüfung restriktiver Abtreibungsregelungen, die Beseitigung diskriminierender Zugangshindernisse und teilweise ausdrücklich deren Liberalisierung bzw. Entkriminalisierung.[99] Daraus lässt sich zwar keine Verpflichtung zu einer bestimmten Fristenlösung ableiten; eine Regelung, die Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich kriminalisiert und nur in engsten Ausnahmefällen zulässt, steht angesichts der dargestellten menschenrechtlichen Entwicklungen unter erheblichem Rechtfertigungsdruck, während ein Modell, das der reproduktiven Selbstbestimmung innerhalb eines bestimmten Zeitraums eigenständiges Gewicht einräumt, diesen Entwicklungen stärker Rechnung trägt.[100]

4. Internationale Empfehlungen an Liechtenstein

Die Regelung des Schwangerschaftsabbruchs in Liechtenstein war wiederholt Gegenstand von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane. Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR empfahl 2019 in der Vernehmlassung zur Neuregelung der Delikte gegen Leib und Leben und der Sexualdelikte ebenfalls eine Revision des Schwangerschaftsabbruchverbots.[101] Er bezog sich dabei explizit auf Ziff. 39 der Schlussbemerkungen zum vierten Länderbericht des UNO-Frauenrechtsausschusses, der schon 2011 eine Revision der Strafbestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch und insbesondere die Aufhebung der Bestrafung von schwangeren Frauen, sowie den freien und angemessenen Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdienstleistungen und -informationen empfohlen hatte.[102]

4.1 UNO-Frauenrechtsausschuss

Der Ausschuss äusserte sich zuletzt 2025 im Rahmen der Prüfung des sechsten Länderberichts zur liechtensteinischen Regelung. Er zeigte sich besorgt darüber, dass Schwangerschaftsabbrüche weiterhin kriminalisiert sind und nur unter engen Voraussetzungen straffrei durchgeführt werden können. Nach Auffassung des Ausschusses erhöht sich dadurch das Risiko unsicherer Schwangerschaftsabbrüche und zwingt Frauen und Mädchen zur Inanspruchnahme entsprechender Leistungen im Ausland, was mit gesundheitlichen Risiken und finanziellen Belastungen verbunden sein kann. Der Ausschuss empfahl Liechtenstein, Schwangerschaftsabbrüche für die schwangere Person und die sie durchführenden Gesundheitsfachpersonen zu legalisieren, unter anderem bei Inzest oder schwerer Schädigung des Fötus, und sie in allen anderen Fällen zu entkriminalisieren.[103]

---

98 UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Ziff. 8; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 14 und 31 lit. c.

99 UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, Ziff. 40 und 49; UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, Ziff. 8; UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, Ziff. 14 und 31 lit. c.

100 Auch die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat die Mitgliedstaaten wiederholt aufgefordert, Schwangerschaftsabbrüche zu entkriminalisieren, einen effektiven Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen zu gewährleisten und rechtliche sowie tatsächliche Zugangshindernisse abzubauen; PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG DES EUROPARATS, Resolution 1607 (2008), Access to safe and legal abortion in Europe, Ziff. 4 ff.; Resolution 2439 (2022), Access to abortion in Europe: stopping anti-choice harassment; Resolution 2614 (2025), Women's rights in Europe – Progress and challenges, Ziff. 20.2.

101 SCHIESS RÜTIMANN, Liechtenstein und die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW, 173; REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, BuA Nr. 2018/90, S. 33 f.

102 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 8. Februar 2011, CEDAW/C/LIE/CO/4; siehe auch unten, S. 13.

103 UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum sechsten periodischen Bericht Liechtensteins vom 27. Februar 2025, CEDAW/C/LIE/CO/6, Ziff. 40 f.

4.2 UNO-Kinderrechtsausschuss

Der UNO-Kinderrechtsausschuss empfahl Liechtenstein in seinen abschliessenden Bemerkungen von 2023, Schwangerschaftsabbrüche zu entkriminalisieren und jugendlichen Schwangeren Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen sowie zur Nachversorgung zu gewährleisten.[104] Ihre Auffassungen seien im Entscheidungsprozess anzuhören und angemessen zu berücksichtigen.[105] Darüber hinaus empfahl der Ausschuss eine umfassende Politik zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit von Jugendlichen und dass sexuelle und reproduktive Gesundheit als Teil des verbindlichen Lehrplans jugendgerecht vermittelt wird. Der Fokus soll dabei insbesondere auf der Prävention von Schwangerschaften im Jugendalter liegen.[106]

4.3 UNO-Menschenrechtsausschuss

Der UNO-Menschenrechtsausschuss begrüsste 2017 die teilweise Entkriminalisierung durch die Reform von 2015, hielt die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Schwangerschaftsabbruch jedoch weiterhin für zu restriktiv. Er empfahl Liechtenstein insbesondere, zusätzliche Ausnahmen vom gesetzlichen Verbot vorzusehen, darunter bei einer tödlichen Schädigung des Fötus, sowie den Zugang zu klaren Informationen über die Möglichkeiten eines freiwilligen Schwangerschaftsabbruchs sicherzustellen.[107] Liechtenstein verwies in seiner Antwort darauf, dass der Schutz von Leben und Gesundheit der Schwangeren bereits durch die bestehende medizinische Indikation gewährleistet werde; eine eigenständige Ausnahme bei tödlicher Schädigung des Fötus wurde nicht eingeführt.[108]

4.4 Europarat

Der Menschenrechtskommissar des Europarats forderte Liechtenstein nach seinem Länderbesuch 2017 dazu auf, den Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen im Land zu verbessern. Er empfahl, diese Frage in eine umfassende nationale Strategie zur Geschlechtergleichstellung einzubeziehen.[109]

4.5 Universal Periodic Review

Auch im Rahmen der Universal Periodic Review (UPR), in der die Menschenrechtslage der UNO-Mitgliedstaaten regelmässig durch die anderen Staaten überprüft wird, wurde Liechtenstein 2023 von mehreren Staaten eine Liberalisierung der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs empfohlen. Die Schweiz empfahl, Frauen und Mädchen den Zugang zu qualitativ hochwertiger sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung einschliesslich eines weniger restriktiven Zugangs zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen zu gewährleisten und hierzu das Strafgesetzbuch anzupassen.[110] Weitere Empfehlungen reichten von der Erweiterung der gesetzlichen Ausnahmen, insbesondere bei Schädigun-

---

104 UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 17. Oktober 2023, CRC/C/LIE/CO/3-4, Ziff. 33 lit. b.

105 UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 17. Oktober 2023, CRC/C/LIE/CO/3-4, Ziff. 33 lit. b.

106 UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 17. Oktober 2023, CRC/C/LIE/CO/3-4, Ziff. 33 lit. a.

107 UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht Liechtensteins vom 21. August 2017, CCPR/C/LIE/CO/2, Ziff. 21 f.

108 UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Informationen von Liechtenstein zur Umsetzung der abschliessenden Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht Liechtensteins, 19. Dezember 2018, CCPR/C/LIE/CO/2/Add.1, Ziff. 4.

109 MENSCHENRECHTSKOMMISSAR DES EUROPARATS, Liechtenstein should improve gender equality and the rights of persons with disabilities, Erklärung anlässlich des Länderbesuchs vom 22.–24. November 2017.

110 UNO-MENSCHENRECHTSRAT, Bericht der Arbeitsgruppe über die universelle periodische Überprüfung von Liechtenstein, A/HRC/54/17, 30. Juni 2023, Ziff. 116.78.

gen des Fötus, über die Legalisierung bei Vergewaltigung, Inzest sowie Gefahren für Leben oder Gesundheit und die Entkriminalisierung in den übrigen Fällen bis hin zur Gewährleistung eines sicheren und legalen Schwangerschaftsabbruchs für alle Frauen.[111]

5. Einordnung der Rechtslage und der Volksinitiative

Das liechtensteinische Strafgesetzbuch sieht nur eingeschränkt Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vor, insbesondere bei Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie nach bestimmten Sexualdelikten. Die Strafbarkeit von Schwangerschaftsabbrüchen und die eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten werden von internationalen Menschenrechtsorganen wiederholt mit Blick auf die dargestellten menschenrechtlichen Anforderungen, insbesondere den Schutz von Gesundheit, Selbstbestimmung und diskriminierungsfreiem Zugang zu Gesundheitsleistungen, kritisiert. Ihre Empfehlungen an Liechtenstein zielen regelmässig auf eine Erweiterung der gesetzlichen Möglichkeiten und des tatsächlichen Zugangs zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen.

Der UNO-Menschenrechtsausschuss hat Liechtenstein zudem ausdrücklich empfohlen, den Zugang zu Informationen über die Möglichkeiten eines Schwangerschaftsabbruchs sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wirft § 98a StGB, der das öffentliche Anbieten oder Bewerben von Schwangerschaftsabbrüchen unter Strafe stellt, Fragen auf. Die aktuelle Regelung zum Schwangerschaftsabbruch in Liechtenstein entspricht den dargestellten menschenrechtlichen Anforderungen folglich nicht vollumfänglich.

Die von der Volksinitiative vorgeschlagene Fristenregelung bewegt sich innerhalb des dargestellten menschenrechtlichen Gestaltungsspielraums: Sie erweitert gegenüber dem geltenden Recht den Zugang zu straflosen Schwangerschaftsabbrüchen und greift damit mehrere der in Kapitel 4 dargestellten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane auf. Sie sieht insbesondere die Zulassung von Schwangerschaftsabbrüchen innerhalb einer bestimmten Frist, die Aufhebung von § 98a StGB sowie die vorgesehene Kostenübernahme durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vor.

Für die menschenrechtliche Beurteilung der Umsetzung wird insbesondere entscheidend sein, dass die gesetzlich vorgesehenen Schwangerschaftsabbrüche tatsächlich und rechtzeitig zugänglich sind. Das im Initiativtext vorgesehene Recht des medizinischen Personals, die Durchführung oder Mitwirkung grundsätzlich zu verweigern, ist mit der staatlichen Pflicht zur Gewährleistung eines effektiven Zugangs in Ausgleich zu bringen.

6. Fazit

Die internationale Menschenrechtsordnung schreibt Liechtenstein kein bestimmtes Modell zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vor. Das bedeutet jedoch nicht, dass dessen rechtliche Ausgestaltung im freien Ermessen des Gesetzgebers liegt. Der gesetzgeberische Gestaltungsspielraum wird durch die Rechte der schwangeren Person auf Privatleben und Selbstbestimmung, Leben und Gesundheit, durch Diskriminierungsverbote sowie durch die Anforderungen an Information und an einen tatsächlichen und rechtzeitigen Zugang zu rechtmässigen Schwangerschaftsabbrüchen begrenzt. Je restriktiver eine Regelung ausgestaltet ist und je stärker sie die tatsächliche Wahrnehmung dieser Rechte erschwert, desto höher ist ihr menschenrechtlicher Rechtfertigungsbedarf. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der EGMR für einzelne Fallkonstellationen konkrete Anforderungen an die Regelung und den Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen entwickelt:

[111] UNO-MENSCHENRECHTSRAT, Bericht der Arbeitsgruppe über die universelle periodische Überprüfung von Liechtenstein, A/HRC/54/17, 30. Juni 2023, 116.107 (Frankreich), 116.114 (Luxemburg), 116.118 (Niederlande) und 116.123 (Spanien).

Ist ein Schwangerschaftsabbruch bei Lebensgefahr grundsätzlich zulässig, besteht aber kein zugängliches und wirksames Verfahren, um rechtzeitig verbindlich feststellen zu lassen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird Art. 8 EMRK verletzt.[112] Dasselbe gilt, wenn Schwangerschaftsabbrüche bei Gesundheitsgefährdung gesetzlich zulässig sind.[113] Besteht die Möglichkeit eines rechtmässigen Schwangerschaftsabbruchs bei einer Schädigung des Fötus, muss auch der Zugang zu den erforderlichen pränatalen Untersuchungen und Informationen rechtzeitig gewährleistet sein, so dass eine informierte Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft tatsächlich möglich bleibt.[114] Ist ein Schwangerschaftsabbruch nach einer Vergewaltigung gesetzlich zulässig, muss der Staat einen rechtzeitigen und effektiven Zugang gewährleisten; widersprüchliche oder irreführende Informationen, das Fehlen eines klaren Verfahrens und die Gewissensverweigerung medizinischen Personals dürfen diesen Zugang nicht vereiteln.[115] Wird eine bereits bestehende gesetzliche Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs durch eine Änderung der Rechtslage entzogen, muss das der damit verbundene Eingriff den Anforderungen von Art. 8 EMRK, insbesondere an Rechtmässigkeit und Schutz vor Willkür, entsprechen.[116] Rechtsunsicherheit darüber, ob ein Schwangerschaftsabbruch noch gesetzlich zulässig ist, kann ebenfalls gegen Art. 8 EMRK verstossen, wenn die anwendbare Rechtslage nicht hinreichend klar und vorhersehbar ist und die betroffene Person dadurch beim Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch beeinträchtigt wird.[117]

Ob und unter welchen Voraussetzungen Art. 8 EMRK darüber hinaus ein Recht auf Zugang zu einem Schwangerschaftsabbruch vermittelt, hat der EGMR bislang nicht abschliessend beantwortet. Insbesondere hat er bislang nicht entschieden, ob sich aus Art. 8 EMRK eine Verpflichtung ergeben kann, Schwangerschaftsabbrüche innerhalb einer bestimmten Frist oder ohne besondere Indikation zuzulassen.

Wie der EGMR die geltende liechtensteinische Regelung beurteilen würde, ist nicht eindeutig zu beantworten. Vor dem Hintergrund der wiederholt geäusserten Kritik und Reformempfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane scheint sie den menschenrechtlichen Anforderungen jedenfalls nicht vollumfänglich zu genügen. Der UNO-Menschenrechtsausschuss empfahl eine Erweiterung der gesetzlichen Ausnahmen und einen verbesserten Informationszugang; der UNO-Kinderrechtsausschuss fordert die Entkriminalisierung und den Zugang Jugendlicher zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen; der UNO-Frauenrechtsausschuss kritisierte ausdrücklich die fortbestehende Kriminalisierung und die engen gesetzlichen Ausnahmen und empfahl eine weitergehende Legalisierung bzw. Entkriminalisierung. Auch im Rahmen des Universal Periodic Review und durch den Menschenrechtskommissar des Europarats wurden entsprechende Reformen empfohlen. Besondere Bedeutung für die Bestimmung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Liechtensteins kommt jedoch den Stellungnahmen der zuständigen UNO-Vertragsorgane zu: Sie legen darin die für Liechtenstein verbindlichen Menschenrechtsverträge aus und beurteilen deren Umsetzung im konkreten Vertragsstaat. Dass mehrere Vertragsorgane die geltende Regelung wiederholt und in übereinstimmender Stossrichtung beanstandet und Änderungen empfohlen haben, ist daher ein gewichtiges Indiz dafür, dass die bestehende Rechtslage den aus diesen Verträgen abgeleiteten menschenrechtlichen Anforderungen nicht genügend Rechnung trägt.

Die von der Volksinitiative vorgeschlagene Gesetzesänderung entspricht den dargestellten menschenrechtlichen Anforderungen in wesentlichen Punkten besser als das geltende Recht. Sie eröffnet innerhalb einer bestimmten Frist einen Zugang zu straflosen Schwangerschaftsabbrüchen unabhängig vom Vorliegen einer besonderen Indikation, sieht die Übernahme der Kosten durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vor und hebt mit § 98a StGB eine Bestimmung auf, die im Hinblick auf den Zugang zu

---

112 EGMR Nr. 25579/05, Urteil vom 16. Dezember 2010 – *A, B und C gegen Irland (Grosse Kammer)*, § 267 f.

113 EGMR Nr. 5410/03 vom 20. März 2007 – *Tysiąc gegen Polen*, § 124 ff.

114 EGMR Nr. 27617/04 vom 26. Mai 2011 – *R.R. gegen Polen*, § 196 ff.

115 EGMR Nr. 57375/08 vom 30. Oktober 2012 – *P. und S. gegen Polen*, § 99 ff.

116 EGMR Nr. 40119/21 vom 14. Dezember 2023 – *M.L gegen Polen*, § 154 ff., insbesondere § 175.

117 EGMR Nr. 6030/21 vom 13. November 2025 – *A.R. gegen Polen*, § 116 ff.

Informationen zusätzliche Fragen aufwirft. Damit greift die Initiative mehrere der an Liechtenstein gerichteten Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane auf. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist die mit der Initiative verbundene Erweiterung des Zugangs zu sicheren und straflosen Schwangerschaftsabbrüchen zu begrüssen.

Entscheidend bleibt, dass ein gesetzlich gewährleisteter Zugang auch praktisch wirksam sichergestellt wird. Ein gesetzlich vorgesehener Schwangerschaftsabbruch muss tatsächlich, rechtzeitig und ohne diskriminierende rechtliche, finanzielle oder faktische Hindernisse zugänglich sein. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf das in der Initiative vorgesehene Recht medizinischer Fachpersonen, die Durchführung oder Mitwirkung an einem Schwangerschaftsabbruch zu verweigern. Die Gewissensfreiheit des medizinischen Personals ist zu achten; zugleich muss der Staat organisatorisch sicherstellen, dass ihre Ausübung den effektiven Zugang zu den gesetzlich zulässigen Schwangerschaftsabbrüchen nicht vereitelt.

7. Literatur und Materialien

BUSSJÄGER PETER, Kommentierung zu Art. 27bis, in: LIECHTENSTEIN-INSTITUT (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, 2019 (zit.: OK LV-BUSSJÄGER, Art. ... N ...).

ders., Kommentierung zu Art. 27ter, in: LIECHTENSTEIN-INSTITUT (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, 2020 (zit.: OK LV-BUSSJÄGER, Art. ... N ...).

CUENI RAPHAELA, Kommentierung zu Art. 10, in: KELLER HELEN/HERTIG RANDALL MAYA/BEGEMANN ANNA/BRUNNER ARTHUR (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, Basel München 2026 (zit.: BSK EMRK-CUENI, Art. ... N ...).

FREI LAURA, Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), Genf Zürich Basel 2020 (zit.: FREI, Art. 136 StGB).

GAMPER ANNA, Kommentierung zu Art. 37, in: LIECHTENSTEIN-INSTITUT (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, 2017 (zit.: OK LV-GAMPER, Art. ... N ...).

HÄNNI JULIA, Kommentierung zu Art. 9, in: KELLER HELEN/HERTIG RANDALL MAYA/BEGEMANN ANNA/BRUNNER ARTHUR (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, Basel München 2026 (zit.: BSK EMRK-HÄNNI, Art. ... N ...).

HOCH HILMAR/SCHÄDLER ROBIN, Kommentierung zu Art. 40, in: LIECHTENSTEIN-INSTITUT (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, 2021 (zit.: OK LV-HOCH/SCHÄDLER, Art. ... N ...).

KLEY ANDREAS/VOGT HUGO, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in: Kley, Andreas/Vallender, Klaus A. (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, Vaduz 2012 (zit.: KLEY/VOGT, in: Rechtsgleichheit).

MENSCHENRECHTSKOMMISSAR DES EUROPARATS, Liechtenstein should improve gender equality and the rights of persons with disabilities, Erklärung anlässlich des Länderbesuchs vom 22.–24. November 2017, <https://www.coe.int/lt/web/commissioner/-/liechtenstein-should-improve-gender-equality-and-the-rights-of-persons-with-disabilities> (zit.: Liechtenstein should improve gender equality and the rights of persons with disabilities, Erklärung anlässlich des Länderbesuchs vom 22.–24. November 2017).

MÜLLER RETO PATRICK, Kommentierung zu Art. 2, in: KELLER HELEN/HERTIG RANDALL MAYA/BEGEMANN ANNA/BRUNNER ARTHUR (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, Basel München 2026 (zit.: BSK EMRK-MÜLLER, Art. ... N ...).

NAGUIB TAREK, Kommentierung zu Art. 10, in: NAGUIB TAREK/PÄRLI KURT/LANDOLT HARDY/DEMIR EYLEM/FILIPPO MARTINA (Hrsg.), UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK): Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Bern 2023 (zit.: UNO-BRK-NAGUIB, Art. ... N ...).

NETTESHEIM MARTIN, Kommentierung zu Art. 8, in: NETTESHEIM MARTIN/RAUMER STEFAN VON/MEYER-LADEWIG JENS (Hrsg.), EMRK: Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl., Baden-Baden 2023 (zit.: HK EMRK-NETTESHEIM, Art. ... N ...).

PAPAUX VAN DELDEN MARIE-LAURE, Kommentierung zu Art. 16, in: HERTIG RANDALL MAYA/HOTTELIER MICHEL/LEMPEN KARINE (Hrsg.), CEDEF – La Convention sur l'élimination de toutes les formes de discrimination à l'égard des femmes et son Protocole facultatif : commentaire, Genève 2019 (zit.: Commentaire CEDEF-PAPAUX VAN DELDEN, Art. ... N ...).

PARLAMENTARISCHE VERSAMMLUNG DES EUROPARATS, Resolution 1607 (2008), Access to safe and legal abortion in Europe, <https://pace.coe.int/en/files/17638/html> (zit.: Resolution 1607 (2008), Access to safe and legal abortion in Europe).

dies., Resolution 2439 (2022), Access to abortion in Europe: stopping anti-choice harassment, <https://pace.coe.int/en/files/30069/html> (zit.: Resolution 2439 (2022), Access to abortion in Europe: stopping anti-choice harassment).

dies., Resolution 2614 (2025), Women's rights in Europe – Progress and challenges, <https://pace.coe.int/en/files/34509/html> (zit.: Resolution 2614 (2025), Women's rights in Europe – Progress and challenges).

PÄTZOLD JULIANE, Kommentierung zu Art. 8, in: KARPENSTEIN ULRICH/MAYER FRANZ C. (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Kommentar, 3. Aufl., München 2022 (zit.: EMRK-Kommentar-PÄTZOLD, Art. ... N ...).

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative der «Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte» zur Abänderung des Strafgesetzbuches («Hilfe statt Strafe») vom 22. März 2011,BuA Nr. 2011/29, (zit.: Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative der «Arbeitsgruppe Schwangerschaftskonflikte» zur Abänderung des Strafgesetzbuches («Hilfe statt Strafe») BuA Nr. 2011/29).

dies., Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentum Liechtensteins zur Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt vom 29. April 2014 BuA Nr. 2014/52, (zit.: Postulatsbeantwortung der Regierung zur Verbesserung der Situation von Frauen im Schwangerschaftskonflikt, BuA Nr. 2014/52).

dies., Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof und anderen internationalen Gerichten sowie des Naturschutzgesetzes vom 9. Oktober 2018 BuA Nr. 2018/90, (zit.: Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, BuA Nr. 2018/90).

dies., Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein» vom 12. Mai 2026, BuA Nr. 2026/65, (zit.: Bericht und Antrag der Regierung betreffend die Vorprüfung der angemeldeten Volksinitiative «Fristenlösung für Liechtenstein», BuA Nr. 2026/65).

RICHTER DAGMAR, Kommentierung zu Art. 16 [Allgemein], in: SCHLÄPPI ERIKA/ULRICH SILVIA/WYTTENBACH JUDITH (Hrsg.), CEDAW – Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Kommentierung - Umsetzung in der Schweiz - Umsetzung in Österreich, Bern 2015 (zit.: CEDAW-Kommentar-RICHTER, Art. ... N ...).

RIEDER ANDREAS/STÜNZI CHRISTA, Kommentierung zu Art. 12 [Allgemein], in: SCHLÄPPI ERIKA/ULRICH SILVIA/WYTTENBACH JUDITH (Hrsg.), CEDAW – Kommentar zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, Allgemeine Kommentierung - Umsetzung in der Schweiz - Umsetzung in Österreich, Bern 2015 (zit.: CEDAW-Kommentar-RIEDER/STÜNZI, Art. ... N ...).

SCHIESS RÜTIMANN PATRICIA, Liechtenstein und die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW, Swiss Review of International and European Law (SRIEL) 30 (2020) 171–204 (zit.: SCHIESS RÜTIMANN, Liechtenstein und die UNO-Frauenrechtskonvention CEDAW).

SCHÜBEL-PFISTER ISABEL, Kommentierung zu Art. 2, in: KARPENSTEIN ULRICH/MAYER FRANZ C. (Hrsg.), Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: Kommentar, 3. Aufl., München 2022 (zit.: EMRK-Kommentar-SCHÜBEL-PFISTER, Art. ... N ...).

SCHWARZENEGGER CHRISTIAN/HEIMGARTNER STEFAN, Kommentierung zu Vor Art. 118, in: NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS/ACKERMANN JÜRG-BEAT (Hrsg.), Strafrecht, 4. Auflage Aufl., Basel 2019 (zit.: BSK StGB-SCHWARZENEGGER/HEIMGARTNER, Art. ... N ...).

ders., Kommentierung zu Art. 119, in: NIGGLI MARCEL ALEXANDER/WIPRÄCHTIGER HANS/ACKERMANN JÜRG-BEAT (Hrsg.), Strafrecht, 4. Auflage Aufl., Basel 2019 (zit.: BSK StGB-SCHWARZENEGGER/HEIMGARTNER, Art. ... N ...).

UNO-AUSSCHUSS FÜR SOZIALRECHTE, Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22, (zit.: Allgemeine Bemerkung Nr. 22 zu Art. 12 UNO-Pakt I (Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit) vom 2. Mai 2016, E/C.12/GC/22).

UNO-BEHINDERTENRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum Initialbericht Spaniens vom 19. Oktober 2011, CRPD/C/ESP/CO/1, (zit.: Abschliessende Bemerkungen zum Initialbericht Spaniens vom 19. Oktober 2011, CRPD/C/ESP/CO/1).

UNO-FRAUENRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Art. 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4, (zit.: Allgemeine Empfehlung Nr. 24 zu Artikel 12 CEDAW (Frauen und Gesundheit), CEDAW/C/1999/4).

ders., Abschliessende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 8. Februar 2011, CEDAW/C/LIE/CO/4, (zit.: Abschliessende Bemerkungen zum vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 8. Februar 2011, CEDAW/C/LIE/CO/4).

ders., Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19) vom 26. Juli 2017, CEDAW/C/GC/35, (zit.: Allgemeine Empfehlung Nr. 35 (Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, Aktualisierung der Allgemeinen Empfehlung Nr. 19) vom 26. Juli 2017, CEDAW/C/GC/35).

ders., Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland nach Art. 8 Fakultativprotokoll CEDAW, CEDAW/C/OP.8/GBR/1, 6. März 2018, (zit.: Untersuchung betreffend das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland nach Art. 8 Fakultativprotokoll CEDAW, CEDAW/C/OP.8/GBR/1, 6. März 2018).

ders., Abschliessende Bemerkungen zum sechsten periodischen Bericht Liechtensteins vom 27. Februar 2025, CEDAW/C/LIE/CO/6, (zit.: Abschliessende Bemerkungen zum sechsten periodischen Bericht Liechtensteins vom 27. Februar 2025, CEDAW/C/LIE/CO/6).

UNO-KINDERRECHTSAUSSCHUSS, Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit (Art. 24 KRK), CRC/C/GC/15, 17. April 2013., (zit.: Allgemeine Bemerkung Nr. 15 zum Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit (Art. 24 KRK), CRC/C/GC/15, 17. April 2013.).

ders., Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zur Umsetzung der Rechte des Kindes während der Adoleszenz, CRC/C/GC/20, 6. Dezember 2016., (zit.: Allgemeine Bemerkung Nr. 20 zur Umsetzung der Rechte des Kindes während der Adoleszenz, CRC/C/GC/20, 6. Dezember 2016.).

ders., Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 17. Oktober 2023, CRC/C/LIE/CO/3-4, (zit.: Abschliessende Bemerkungen zum kombinierten dritten und vierten periodischen Bericht Liechtensteins vom 17. Oktober 2023, CRC/C/LIE/CO/3-4).

UNO-MENSCHENRECHTSAUSSCHUSS, Abschliessende Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht Liechtensteins vom 21. August 2017, CCPR/C/LIE/CO/2, (zit.: Abschliessende Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht Liechtensteins vom 21. August 2017, CCPR/C/LIE/CO/2).

ders., Informationen von Liechtenstein zur Umsetzung der abschliessenden Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht Liechtensteins, 19. Dezember 2018, CCPR/C/LIE/CO/2/Add.1, (zit.: Informationen von Liechtenstein zur Umsetzung der abschliessenden Bemerkungen zum zweiten periodischen Bericht Liechtensteins, 19. Dezember 2018, CCPR/C/LIE/CO/2/Add.1).

ders., Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36, (zit.: Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zu Art. 6 UNO-Pakt II (Recht auf Leben) vom 3. September 2019, CCPR/C/GC/36).

UNO-MENSCHENRECHTSRAT, Bericht der Arbeitsgruppe über die universelle periodische Überprüfung von Liechtenstein, A/HRC/54/17, 30. Juni 2023, (zit.: Bericht der Arbeitsgruppe über die universelle periodische Überprüfung von Liechtenstein, A/HRC/54/17, 30. Juni 2023).

VON RÜTTE BARBARA/ZIMMERMANN NESA, Kommentierung zu Art. 8, in: KELLER HELEN/HERTIG RANDALL MAYA/BEGEMANN ANNA/BRUNNER ARTHUR (Hrsg.), Europäische Menschenrechtskonvention, Basel München 2026 (zit.: BSK EMRK-VON RÜTTE/ZIMMERMANN, Art. ... N ...).

WEILERT A. KATARINA/KOUTNATZIS STYLIANOS-IOANNIS G., Fragen der menschlichen Reproduktion vor dem EGMR – Zugleich eine kritische Würdigung der Lehre vom staatlichen Beurteilungsspielraum (Margin of Appreciation), AVR 51 (2013) 72–107 (zit.: WEILERT/KOUTNATZIS, Fragen der menschlichen Reproduktion vor dem EGMR).

ZLĂTESCU PETRU EMANUEL, Die evolutive Auslegung der EMRK: Living instrument im Zeitalter der Subsidiarität, Genf 2024 (zit.: ZLĂTESCU, Die evolutive Auslegung der EMRK).